Vorbringer	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Eigentümerin Mittelbergstr. 11, 88400 Biberach, Flst. Nr. 620/2	 bedingt eingehalten werden. Auch im Hinblick auf die zulässige Photovoltaikanlage. 2. Artenschutz: Es wurde das Ein- Und Ausfliegen von Fledermäusen bei der vorhandenen Scheuer unterhalb von Mittelbergstraße 11 beobachtet. 	2002-01 May 002 - 1

Vorbringer	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	5.	Im Lagerschuppen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung, z.B. Kot, durch Fledermäuse festgestellt werden. Die Tiere halten sich tagsüber in zugluftfreien und sehr warmen (Wärmestau) Quartieren auf. Der Lagerschuppen ist im derzeitigen Zustand nicht geeignet."
		Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt. Im Zuge eines Bauvorhabens ist in jedem Fall auf Nachbargebäude Rücksicht zu nehmen.
		Zu 4) Die gepl. Entwässerung wurde mit dem LRA Biberach abgestimmt. Bei starken Regenereignissen kann es im gesamten Stadtgebiet vereinzelt zu einem derartigen Rückstau in der Kanalisation kommen.
Eigentümer Mittelbergstr. 12, 88400 Biberach, Flst. Nr. 614/18	chend Parkflächen für Mieter bzw. Eigentümer und deren Besuchern auf dem Grundstück geachtet werden. Insbesondere möchte ich zu bedenken geben, dass bei der Veräußerung vergleichbarer Objekte der Fa. WinBau im Wolfental die ausgewiesenen Tiefgaragenstellplätze zusätzlich zu erwerben waren und somit lediglich optional sind. Im schlimmsten Fall parken die Autos aller Bewohner auf der Straße. Ein Parkchaos gilt es hier durch klare Regulie-	Die Planung sieht insgesamt für 18 Wohneinheiten 27 Stellplätze vor (24 in einer Tiefgarage und 3 oberirdische Stellplätze). Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Biberach sind außerhalb der Altstadt 1,5 Stellplätze / Wohneinheit nachzuweisen. Die Stellplatzverpflichtung ist somit erfüllt. Im Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Die spätere Nutzung obliegt bauordnungsrechtlich dem Eigentümer. Ein Parkieren der Anwohner im Straßenraum ist grundsätzlich zulässig, wenn keine entsprechende Beschilderung das Parken unterbindet. Dies lässt sich allerdings im Bebauungsplanverfahren nicht regeln.